



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark Brandenburg**

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

**Riedel, Adolph Friedrich**

**Berlin, 1856**

CCLXIII. Privilegium für die Schützengilde zu Trebbin, vom 10. Juni 1577.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-54728](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-54728)

benn zw Letzlingen, den Ersten May, Nach Christj vnfers liebsten hern erlöfers vnnnd seligmachers geburd jm Taufent Funffhundert vnnnd Vier vnd Sechtzigstenn Jhare.

Nach dem Originale des Stadtarchives zu Burg Nr. 138.

CCLXVII. Markgraf Johann George erlaubt als Administrator des Stifts Brandenburg, daß sein Cammersecretair Caspar Mernow die ihm verliehenen Besitzungen des Lehns St. Jacobi zu Burg an die Stadt verkaufe, am 6. Dezember 1565.

Wir Johans Georg, von gottes gnaden Marggraff zu Brandenburgk, zu Stettin, Pommern, der Cassuben, wenden vnnnd in Schlesienn zw Crossen hertzogk, Burggraf zu Nurmbergk vnnnd furst zw Rugenn, Bekennen himit vor vns, vnser Erbenn vnd Nachkommen am Stift Brandenburgk. Nachdem wir vnserm Cammer Secretario vnd lieben getrewen Caspar Mernown vnser vnnnd des Stifts Brandenburgk Recht vnd gerechtigkeit an dem Einkommen des lehens Jacobi zu Borch gelegenn, voreignet, vorschrieben vnnnd Abgetretten, Alles besag vnd Inhalt vnser darüber habenden verschreibung, Vnnnd er vf gnedigs begeren vnfers freundlichen lieben Brudern vnnnd Gefattern des Ertzbischoffs zu Magdeburgk dem Rathe vnd Stadt zu Borch soliche von vnns vnd S. L. erlangte gerechtigkeit bemelts Lehens ferner voreignett, vorkauft vnd Abgetretten, Das wir demnach datzu vnser Consens vnnnd bewilligung gegeben haben. Geben also vnfern Consens vnnnd bewilligung dotzu, Confirmirn vnnnd bestedigen auch solichen Contract, Kauf vnnnd vorlassung vor vns, vnser Erben vnnnd Nachkommen am Stiff Brandenburgk jon kegenwertiger Crafft vnnnd machte ditz briefs Vngeferlich. Vnnnd dessen zw Vrkundt haben wir vnser Daumb Secrett hie vnten anhangende wissentlich eindruckenn lassen. Gescheen vnnnd gegeben zw Czechlin, am tage Nicolaj, Anno etc. der Weniger zall funfvnnndsechtzigstenn.

Nach dem Originale des Stadtarchives zu Burg Nr. 112.

CCLXVIII. Privilegium für die Schützengilde zu Trebbin, vom 10. Juni 1577.

Wir Johans George, Churfurst etc., Bekennen etc., Nachdem das schießen zum vogel ein alt herkommen, lobliche gewonheit vnd ehrliche Rittermessige vbung ist, welche nicht Alleine von ehrlichen furnehmen geschlechten vnd burgern In stedtenn, sondern auch von hochern stenden In deutzchen Landen Jedertzeit ruhlich vnd gebreuchlich herbracht, Detsgleichen von vnfern Vorfahrn hochloblicher gedechtnus nichts weiniger dan von vns In vnd allewege darob gehalten vnd mit Allen gnaden befordertt worden vnd wan vnser liebe getrewen Burgermeister vnd Rathmanne vnser Stadt Trebbin vns berichtett, das sie vnd ihre burger willens, solche lobliche vbung des vogelschießens vnd schutzen gulde bey ihnen auch antzurichten Mitt vnterthenigster

bitte, wir mochten Inen solche ihre gulde Confirmirn vnd bestettigen, das wir demnach solchem ihren suchen gnedigt geruhett vnd ihnen nicht Alleine ihre gulde vnd ordnung, die sie zum vogel schiefsen anrichten werden, In Allen Puncten vnd Artickeln Confirmirt vnd bestettigt, sondern sie noch darüber aufs befondern gnaden, domitt wir ihnen gewogen, folgender gestaltdt priuilegirt, befreiett vnd begnadett haben, Nemblich welcher ihres mittels vnter den gulde brudern den Konigvogel abschneufft, das der Jenige In demselben Jahre 4 brawen bier ohne einige erlegung der Alten vnd newen Biertziefe zu brawen oder zu gebrauchen oder Andern Zu ubergebenn macht habenn solle, Vnnd sollen die schutzen alle Jahr nach dem Konig vogel schiefsen vnd solch Ritterspiel In Aller Erbarkeit vben: denn do sie dafselbe vnterlassen wurden, soll Inen dis vnser priuilegium nicht furtreglich vnnnd dadurch aufgehoben sein, es geschehe dan In sterblichen Zeiten oder Kriegsleufften: vnd wir der Landesfurst Confirmirn vnd bestettigen gedachten Schutzen Ire gulde vnd ordnung, begnaden, priuilegirn vnd befreihen sie auch obangetzeigter mafsenn Allenthalben, wie obsteht, hiermitt In diesem brieffe gantz Kressiglichenn, Vnnd wollen, das es hinfuro vnd zu ewigen Zeiten also ohne menniglichs vorhinderung stette, feste vnd vnuorbruchlich gehalten werden solle: vnnnd do die guldemeistere vnd gemeine bruder gedachter Schutzen gulde mitt vorwissen des Raths, was an stattuten oder sonst, so zu Auffnehmen vnd forderung der schutzen gulde vnd gutter vernunftiger Erbarnt sitten dienlich were, vorordnen wurdenn, das wollen wir thuen, hiemitt auch gnedigt bestettigt vnd Confirmirt haben, Auch sie neben vnsern Erben vnd nachkommen bey oberurter befreihung der Zinse Aufs Churfurstlicher Obrigkeit schutzen vnnnd handthaben vnnnd mit nichte dawider beschweren noch diesem vnserm priuilegio In keinerley weise zu entgegen handeln oder was fur nehmen lassen, Alles getrewlich vnd sonder gefehrd. Vrkundlich etc. vnnnd geben zu Coln an der Sprew, Montags nach Corporis Christi, Anno etc. 1577.

Aus einer alten Copie.

CCLXIX. Kurfürst Johann George bestätigt die Holzungsgerechtigkeit des Städtchens Saarmund, am 7. Januar 1580.

Johanns George, von Gottes Gnaden Marggraf zu Brandenburg vnd Churfürst etc. Lieber getreuerer. Nachdem sich Kegen Uns Unfere Unterthanen, der Rath und Gemeine des Städtleins Saarmund, der Holzungen halber unterhänigt beklagen, als lassen Wir es, was die Stacken vnd das Nutzholz anlanget, das sie dafselbige nach wie vor zu ihrer Nothdurft frey haben, So woll auch sich des Zaunreifes innerhalb der Zeunen erhohlen und frey gebrauchen, bey dem aufgerichteten Vertrage am Dato Saarmund, Sonnabends nach vocem iucunditatis Anno 1569 bleiben, und wollen, das folchem Vertrage allenthalben nachgelebet werde.

Was aber das Bau und Brennholz antrift, seind wir mit ihnen auch gnädig zufrieden, das sie dasselbige auch zu ihrer Nothdurft und nicht zum Verkauf, auch allein auf die halbe Bezahlung, wie es sonst andern gelassen und verkauft wird, Und dann was Lager- und Raffholz antrift, dasselbige frey haben und gebrauchen, doch das Sie alle Wege zuvor Dich Unfern wegen darüber suchen, und Du oder Unfer Heydenreuter sie zu hauen anweist. Demnach ist Unfer Befehl an Dich, Du wollest es hinfuro so und nicht anders mit ihnen halten, auch was sie vorm Jahre an